



Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

3. Oktober 2023

Gesetzesdekret „Proroga“

Begünstigte Zuweisung von Betriebsgütern verlängert

Das sogenannte Gesetzesdekret „Decreto-legge proroga“ verlängert die Frist, in Bezug auf die mit dem Haushaltsgesetz 2023 eingeführte begünstigte Zuweisung von Betriebsgütern an ihre Gesellschafter, bis zum 30. November 2023. Die Operation muss innerhalb der verlängerten Frist (verschoben vom 30. September auf den 30. November) abgeschlossen werden. Die Ersatzsteuer muss bis zum selben Datum entrichtet werden.

Tax credit für „Strom und Gas“ 2023

Mit dem „Decreto-legge proroga“ wird die Frist für die Inanspruchnahme der Steuerguthaben für Strom und Gas für das 1. und 2. Quartal 2023 vorverlegt: Die Verrechnung muss nicht mehr bis zum 31. Dezember 2023, sondern bis zum 15. November 2023, erfolgen.

Darlehen für den Erwerb von Erst-Wohnung

Für Jugendliche unter 36 Jahre und junge Paare mit einem Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) von nicht mehr als Euro 40.000 besteht weiterhin die Möglichkeit, für den Erwerb ihrer ersten Wohnung, staatliche Garantien zu beantragen, welche bis zu 80% des Kapitals betragen. Die Frist wurde bis zum 31. Dezember 2023 gesetzt.

Neubestimmung von Krypto-Vermögenswerten verlängert

Die Fristen für die Entrichtung der Ersatzsteuer auf Krypto-Vermögenswerte, deren Besteuerung durch das Haushaltsgesetz neu geregelt wurde, wurden vom 30.

September 2023 auf den 15. November 2023 verlängert. Dabei handelt es sich um die Zahlung einer Ersatzsteuer von 14%, die für die optionale Neubestimmung des Wertes von Krypto-Vermögenswerten ab dem 1. Januar 2023 erforderlich ist. Die Ersatzsteuer kann in bis zu maximal drei gleichen Jahresraten und mit dem Steuerkodex (codice tributo) "1717" entrichtet werden. Im Feld "Bezugsjahr" muss das Jahr angegeben werden, für das die Zahlung erfolgt (voraussichtlich 2023); Zinsen, welche durch die Ratenzahlung anfallen, werden automatisch zur Steuer dazugerechnet.

Pauschalsystem (Forfettario)

Forfettario: Unregelmäßigkeiten bei der Angabe von Kosten

„Compliance“-Schreiben an Unternehmen, die der Pauschalbesteuerung unterliegen: Durch eine Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, zu überprüfen, ob die in der Steuererklärung vorgeschriebenen (obligatorischen) Angaben ordnungsgemäß angeführt wurden. Insbesondere müssen Unternehmen folgendes angeben: Die Gesamtzahl der Transportmittel, welche am Ende des Steuerzeitraums in irgendeiner Eigenschaft für die Ausübung der Tätigkeit gehalten werden.

- Die Kosten für den Ankauf von Roh- und Hilfsstoffen, Halffertigprodukten und Waren.
- Die Kosten für die Nutzung von Gütern Dritter und die Kosten für den Kauf von Kraftstoffen.
- Freiberufler geben die Höhe der im Laufe des Jahres angefallenen Ausgaben für Telefondienstleistungen, Stromverbrauch und Kraftstoff an.

Die Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen erfolgt mittels PEC und es besteht die Möglichkeit, Informationen bei der Agentur der Einnahmen

anzufordern oder Elemente, Fakten und Umstände zu melden, die der Agentur der Einnahmen nicht bekannt sind. Wenn sich die übermittelte Mitteilung als begründet erweist, ist es möglich, eine integrierende Steuererklärung einzureichen, um die festgestellte Anomalie zu bereinigen.

Mit einer von der Regierung angekündigten Sonderbestimmung (aufgrund der von der Fachpresse und den Wirtschaftsverbänden hervorgehobenen Probleme und Kritik) wird eine neue Frist (bis zum 30. November 2024) für die Übermittlung einer integrierenden Steuererklärung festgelegt.

Amateursportvereine

Anpassung der Satzungen von Amateursportvereinen

Bis innerhalb 31. Dezember 2023 müssen Amateursportvereine (ASD/SSD) ihre Satzungen ändern und an die Bestimmungen des Gesetzesdekret Nr. 36/2021, die sogenannte Reform des Sports (Riforma dello Sport), anpassen. Insbesondere:

- Die Aktualen Tätigkeitszwecke sehen die Organisation von Amateursportaktivitäten, einschließlich Lehr- und didaktische Tätigkeiten vor, während die Neuerungen die dauerhafte und hauptsächliche Ausübung der Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten, einschließlich Training, Unterricht, Vorbereitung und Unterstützung von Amateursportaktivitäten, vorsieht;
- Die bisherigen Regelungen enthalten Tätigkeiten, welche typisch mit dem Sport verbunden sind und weisen auf keine sogenannten "Andere-Tätigkeiten" bzw. Nebentätigkeiten (z. B. Sponsoring, Vermietung/Verkauf von Sportgeräten usw.) hin. Die Reform hingegen sieht ausdrücklich vor, dass ASD/SSD solche „Andere-Tätigkeiten“ (Nebentätigkeiten) nur dann ausüben dürfen, wenn diese in den Satzungen vorgesehen sind und als „sekundäre“ und „instrumentale“ Tätigkeiten, neben der Haupttätigkeit, eingestuft werden;
- Die derzeitigen Satzungen verbietet den Verwaltern bzw. Vorstandsmitgliedern von ASD/SSD, dasselbe Amt in anderen ASD/SSD innerhalb desselben Sportverbands oder

derselben EPS zu bekleiden; die neue Gesetzgebung sieht vor, dass sich dieses Verbot auf "jedes Amt" bezieht.

Die Verpflichtung zur Anpassung der Satzungen kann auch eine Gelegenheit sein die Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen, laut Art. 148 des TUIR, zu überprüfen, welche für den Zugang zu Steuervorteilen (z.B. bestimmte Leistungen gegenüber Mitgliedern, welche nicht steuerpflichtig sind) erforderlich sind; die Satzungen müssen folgendes vorsehen:

- Verbot von Verteilung von Einkommen und Gewinne;
- Verpflichtung zur Übertragung von vorhandenen Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung;
- Einheitliche Regelung der Mitgliedsverhältnisses;
- Ausdrückliches Verbot der zeitlich begrenzten Mitgliedschaft;
- Das Recht aller Mitglieder an der Teilnahme der verschiedenen Tätigkeiten des Vereines, sowie die Teilnahme an dessen Versammlungen;
- Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts aller Mitglieder;
- Verpflichtung zur Genehmigung einer Jahresabschlussrechnung;
- Grundsatz der „einzigsten Stimme“ (ein Stimmrecht pro Mitglied);
- Souveränität der Mitgliederversammlung und Kriterien für deren Aufnahme und Ausschluss;
- Kriterien für die Bekanntmachung der Einberufung von Versammlungen und der Beschlüsse, Bilanzen oder Jahresabschlussrechnungen;
- Nichtübertragbarkeit der Mitgliedschaft bzw. des Mitgliedsbeitrags mit Ausnahme von Übertragungen aufgrund von Todesfällen und die nicht Aufwertung derselben.

Die Nichtanpassung der Satzungen kann zur Streichung aus dem Nationalen Register für Amateursportvereine („Registro Nazionale delle Attività Sportive Dilettantistiche - RAS) und zum Verlust, der mit dem Status der Amateursportvereine verbundenen Vorteile und Begünstigungen, führen. Es besteht eine Befreiung von der Registrierungssteuer, wenn die Satzungen bis zum 31. Dezember 2023 angepasst werden.

Kurzzeitvermietung

Kurzzeitvermietung für Touristen: Der Gesetzesentwurf

Das Tourismusministerium hat einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt, der mehrere Neuerungen in Bezug auf Grenzen, Regeln und Sanktionen für Kurzzeitvermietungen enthält. Ziel der Reform ist es, "für eine einheitliche Disziplin auf nationaler Ebene zu sorgen und dem Phänomen der unerlaubten Tätigkeiten in diesem Sektor entgegenzuwirken"; sie sieht insbesondere Folgendes vor:

- **Mindestanzahl von Übernachtungen:** Der Vorschlag sieht eine Mindestdauer von zwei Nächten für Kurzzeitvermietungen vor; Aufenthalte von einer Nacht sind nur noch in Beherbergungsbetrieben, wie z.B. Hotels, erlaubt. Bei Nichteinhaltung dieser Mindestdauer drohen Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro.
- **Verpflichtung zur Verwendung des nationalen Identifizierungscodes "CIN":**

Das Tourismusministerium muss jeder zu Wohnzwecken genutzten Immobilie, die zu touristischen Zwecken vermietet wird, in einem automatischen Verfahren einen Code zuweisen. Die Vermietung von Wohnimmobilien zu touristischen Zwecken ohne "CIN" wird mit einer Geldstrafe von 800 bis 8.000 Euro belegt.

- **Anforderungen an die Immobilie:** Wohnungen, die für touristische Zwecke vermietet werden, müssen den Anforderungen für Beherbergungsbetriebe, wie z.B. Hotels, in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit entsprechen. Dies betrifft z. B. die Brandschutzvorschriften, das Vorhandensein von Sicherheitsschildern an allen Installationen und Kohlenmonoxiddetektoren.
- **Steuerregelung:** Nur zwei Wohnungen desselben Eigentümers kommen für die Steuervergünstigung der sogenannten "cedolare secca" in Frage, statt wie bisher vier; bei mehr als zwei Wohnungen wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit als Unternehmen ausgeübt wird, und es besteht die Verpflichtung eine Mehrwertsteuernummer zu eröffnen.

Steuerfälligkeiten Oktober 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Oktober

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6009

- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Oktober durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%- 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

25. Oktober

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher und trimestraler Meldepflicht

31. Oktober

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Modell 770:** Abgabefrist des Modells 770/2023
- **Certificazioni Uniche (CU):** Telematische Versendung der CU für befreite Einkommen oder Einkommen, welche nicht im Modell 730 deklariert werden müssen
- **Trimestrales MwSt.-Guthaben:** Telematische Versendung der trimestralen MwSt.-Erklärung zur Anfrage der Rückerstattung/Kompensierung des MwSt. Guthabens
- **Rottamazione “quater”:** Einzahlung der ersten Rate / des fälligen Betrages für die gestellten Anträge an die Agentur der Einnahmen-Einzug – innerhalb 30. Juni 2023

Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Dottore commercialista e Revisore legale
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 311
consulenzafiscale@unione-bz.it

**Valentina Maggio**

Dottoressa commercialista e Revisore legale
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale
T: 0472 271 439
vmaggio@unione-bz.it

**Giuliano Orepuller**

Dottore Commercialista e Revisore legale
Capoarea Contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 555
gorempuller@unione-bz.it

**Nicole Haller**

Caporeparto Bolzano
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 414
nhaller@unione-bz.it

**Dietmar Raich**

Caporeparto Silandro
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0473 732 741
draich@unione-bz.it

**Christoph Hainz**

Caporeparto Merano
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0473 272 536
chainz@unione-bz.it

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0472 271 430
mvikoler@unione-bz.it

**Erich Zingerle**

Caporeparto Brunico
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0474 538 288
ezingerle@unione-bz.it